

**Öffentliche Grünflächen in Berlin / Kinderspielplätze****Zusammenfassung nach Bezirken - anrechenbare Spielflächen SOLL / Bestand / Defizit****Stand: 31.12.2019**

Bezirk	Soll	Bestand	Defizit	
	m <sup>2</sup>		m <sup>2</sup>	%
Mitte	385.748	224.442	161.306	42%
Friedrichshain-Kreuzberg	290.386	181.947	108.439	37%
Pankow	409.335	274.199	135.136	33%
Charlottenburg-Wilmersdorf	343.592	160.763	182.829	53%
Spandau	245.197	140.841	104.356	43%
Steglitz-Zehlendorf	310.071	180.387	129.684	42%
Tempelhof-Schöneberg	350.984	201.009	149.975	43%
Neukölln	329.917	210.544	119.373	36%
Treptow-Köpenick	273.689	154.831	118.858	43%
Marzahn-Hellersdorf	269.967	122.249	147.718	55%
Lichtenberg	294.201	204.879	89.322	30%
Reinickendorf	266.408	176.862	89.546	34%
<b>Berlin gesamt</b>	<b>3.769.495</b>	<b>2.232.953</b>	<b>1.536.542</b>	<b>41%</b>

**Anmerkungen:**

Angerechnet auf die Versorgung mit öffentlichen Spielflächen werden alle Spielflächen, die vom Land Berlin unterhalten werden und die innerhalb von Versorgungsbereichen oder in zumutbarer Entfernung liegen. Versorgungsbereiche sind Wohngebiete mit einem max. Durchmesser von 2 km (Innenstadt) bis 3,5 km (Außenbezirke), die anhand von Verkehrsbarrieren (Hauptstraßen, Bahntrassen, Gewässer), wechselnder Bau- und Nutzungsstruktur abgegrenzt werden. Pädagogisch betreute Spielflächen werden angerechnet, wenn sich die Gesamtfläche im Eigentum Berlins befindet, unabhängig von der Trägerschaft (öffentlich, privat) und den Öffnungszeiten. Zeitweise nutzbare Anlagen sind anrechenbar, wenn mindestens halbjährlich von Frühjahr bis Herbst eine tägliche Vollnutzung möglich ist. Spielanlagen auf Schulhöfen werden angerechnet, wenn ihre Benutzung außerhalb der Schulzeit gesichert ist. Nicht angerechnet werden grundsätzlich die Waldspielplätze und die als Kinderbauernhöfe geführten Anlagen. Die Summe der anrechenbaren, tatsächlich nutzbaren (Netto-) Spielflächen im m<sup>2</sup> ist ausschlaggebend für die Berechnung der Richtwerterfüllung.

Gemäß dem Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) vom 15. Januar 1979 (GVBl. S. 90), in der Fassung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617) entspricht der Richtwert 1m<sup>2</sup> nutzbare Spielfläche/EW.